§ 422 FamFG

Wirksamwerden von Beschlüssen

(1) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird mit Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird er wirksam, wenn der Beschluss und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

1. dem Betroffenen, der zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Verfahrenspfleger bekannt gegeben werden oder
2. der Geschäftsstelle des Gerichts zum Zweck der Bekanntgabe übergeben werden.

Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

(3) Der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen.

Fassung ab 12. Jun 2026

Fassung bis einschl 21. Jun 2026

(1) - (3) ...

(4) Wird Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes)) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes)) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171 StVollzG, 173 StVollzG bis 175 StVollzG und 178 Abs. 3 StVollzG (des Strafvollzugsgesetzes) entsprechend, soweit in § 62a AufenthG (des Aufenthaltsgesetzes) für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist.